



Antrag

der Abgeordneten **Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Harald Güller, Florian Ritter, Volkmar Halbleib, Günther Knoblauch, Dr. Herbert Kränzlein, Reinhold Strobl, Stefan Schuster, Martina Fehlner, Andreas Lotte, Arif Tasdelen SPD**

Verhinderung betrügerischer Abrechnungen von Laborleistungen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. über den Bund auf eine Präzisierung der Vorschriften der GOÄ mit dem Ziel hinzuwirken,
 - a) dass die behandelnden Ärzte verpflichtet werden, auf jeder von ihnen ausgestellten Rechnung über Laborleistungen, insbesondere Speziallaborleistungen, nicht nur implizit unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 1 GOÄ, sondern ausdrücklich zu bestätigen, dass die entsprechende Leistung von ihnen selbst oder unter ihrer Aufsicht nach fachlicher Weisung erbracht worden ist und
 - b) dass Speziallaborleistungen des Abschnitts M III und M IV des Gebührenverzeichnisses nur direkt von den Laboren gegenüber den Patienten, nicht aber von behandelnden Ärzten gegenüber den Patienten abgerechnet werden dürfen.
2. schon vor einer entsprechenden Präzisierung der GOÄ
 - a) dafür Sorge zu tragen, dass die Möglichkeiten der für die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfe zuständigen Dienststellen des Landesamts für Finanzen, Betrugsversuche bei der Abrechnung von Laborleistungen zu erkennen und abzuwenden, dadurch verbessert werden, dass im Zuge der Digitalisierung der Beihilfebearbeitung und der computergestützten Rechnungsprüfung Abrechnungen über Laborleistungen speziell erfasst und geprüft werden und dass der Dienstherr im Fall erkannter unrechtmäßiger Abrechnungen von

Laborleistungen durch Ärzte Ansprüche Beihilfeberechtigter auf Rückerstattung oder Schadensersatz in allen Fällen gemäß Art. 14 Satz 4 BayBG auf sich überleitet und geltend macht,

- b) zu prüfen, inwieweit Beihilfeberechtigte verpflichtet werden können, bei allen Anträgen auf Erstattung von Kosten für Speziallaborleistungen eine ausdrückliche Bestätigung des behandelnden Arztes vorzulegen, dass die Leistung entsprechend den Vorschriften der GOÄ von ihm persönlich oder unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung erbracht worden ist.

Begründung:

Mitarbeiter des Landesamts für Finanzen haben bei ihrer Vernehmung als Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss „Labor“ u.a. ausgeführt, dass es keine Möglichkeiten gebe, Betrugsversuche bei der Abrechnung von Laborleistungen zu erkennen und abzuwenden und dass es keine rechtliche Grundlage dafür gebe, vor der Bewilligung von Beihilfeleistungen nachzufragen, ob in Rechnung gestellte Laborleistungen entsprechend den Vorschriften der GOÄ tatsächlich von den behandelnden Ärzten selbst oder unter ihrer fachlichen Weisung erbracht worden sind.

Trotz des Umstands, dass Ärzte auf jeder Rechnung auf der Grundlage der GOÄ implizit versichern, deren Regelungen eingehalten zu haben, ist es in der Vergangenheit im Zusammenwirken zwischen Laborunternehmen und Ärzten zu massenhaften betrügerischen Abrechnungen gekommen, wodurch den Privaten Krankenversicherungen und dem Staat ein Millioenschaden entstanden sein soll. Diesem Missstand kann und muss durch die vorgeschlagenen Schritte abgeholfen werden.